

SG_GERICHTE IV-2015/188 vom 22. Januar 2016

SG Gerichte, 2016-01-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_gerichte_IV-2015_188

FR: SG_GERICHTE IV-2015/188 du 22 janvier 2016

IT: SG_GERICHTE IV-2015/188 del 22 gennaio 2016

Regeste

Art. 16d Abs. 1 lit. c, Art. 16c Abs. 2 lit. abis, Art. 90 Abs. 3 und 4 1 SVG (SR 741.01), Art. 30 VZV (SR 741.51). Der Rekurrent fiel innerhalb eines knappen halben Jahres dreimal negativ auf im Strassenverkehr (17 km/h zu schnell innerorts; ungenügender Abstand von 8 bis 10 m bei einer Geschwindigkeit von 50 bis 60 km/h; ungenügender Abstand). Im Zeitpunkt des vorsorglichen Führerausweisentzugs lag nur eine Verwarnung für die Geschwindigkeitsüberschreitung vor. Die Anzahl Verfehlungen in einem gewissen Zeitraum kann einen Anfangsverdacht für fehlende Fahreignung begründen. Dies allein genügt indessen nicht. Für die Legalprognose ist von erheblicher Bedeutung, wie sich frühere Massnahmen oder laufende Administrativmassnahmeverfahren auf das Verhalten der Person im Strassenverkehr ausgewirkt haben. Zu berücksichtigen ist auch, dass Rückfälle nach der gesetzlichen Regelung grundsätzlich mit längeren Warnungsentzügen zu ahnden sind. Im konkreten Fall liegen keine ernsthaften Bedenken an der Fahreignung vor, weshalb der vorsorgliche Führerausweisentzug aufzuheben ist (Verwaltungsrekurskommission, Präsident der Abteilung IV, 22. Januar 2016, IV-2015/188).

Volltext

St.Gallen Verwaltungsrekurskommission 22.01.2016 IV-2015/188 Saint-Gall

Verwaltungsrekurskommission 22.01.2016 IV-2015/188 San Gallo

Verwaltungsrekurskommission 22.01.2016 IV-2015/188

Art. 16d Abs. 1 lit. c, Art. 16c Abs. 2 lit. abis, Art. 90 Abs. 3 und 4 1 SVG (SR 741.01), Art. 30 VZV (SR 741.51). Der Rekurrent fiel innerhalb eines knappen halben Jahres dreimal negativ auf im Strassenverkehr (17 km/h zu schnell innerorts; ungenügender Abstand von 8 bis 10 m bei einer Geschwindigkeit von 50 bis 60 km/h; ungenügender Abstand). Im Zeitpunkt des vorsorglichen Führerausweisentzugs lag nur eine Verwarnung für die Geschwindigkeitsüberschreitung vor. Die Anzahl Verfehlungen in einem gewissen Zeitraum kann einen Anfangsverdacht für fehlende Fahreignung begründen. Dies allein genügt indessen nicht. Für die Legalprognose ist von erheblicher Bedeutung, wie sich frühere Massnahmen oder laufende Administrativmassnahmeverfahren auf das Verhalten der Person im Strassenverkehr ausgewirkt haben. Zu berücksichtigen ist auch, dass Rückfälle nach der gesetzlichen Regelung grundsätzlich mit längeren Warnungsentzügen zu ahnden sind. Im konkreten Fall liegen keine ernsthaften Bedenken an der Fahreignung vor, weshalb der vorsorgliche Führerausweisentzug aufzuheben ist (Verwaltungsrekurskommission, Präsident der Abteilung IV, 22. Januar 2016, IV-2015/188).

St.Gallen Verwaltungsrekurskommission Saint-Gall Verwaltungsrekurskommission San Gallo Verwaltungsrekurskommission Verkehr

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.